

Vorschriften liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Leipzig, den 28. August 2017

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Peter Nuetzloff
Wirtschaftsprüfer


Dirk Leja
Wirtschaftsprüfer



**Landkreis Wittenberg
Rechnungsprüfungsamt**

**uneingeschränkter
Feststellungsvermerk
mit hinweisendem Zusatz**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem, am 28. August 2017 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 Beauftragten

**WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Zweigniederlassung Leipzig

die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes
Stadtwerke Coswig (Anhalt),

Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt)

den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass mit dem Zusatz, dass durch die Inanspruchnahme des Kassenkredites der finanzielle Spielraum des Eigenbetriebes unverändert eingeschränkt ist.

Lutherstadt Wittenberg, den 28. September 2017


Schütz

Amtsleiterin

Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/2 „Schwarzer Weg-SÜD“ der Stadt Coswig (Anhalt)

Mit Verfügung des Landkreises Wittenberg vom 28.11.2017 AZ: 63-03478-2017-40 wurde der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung des vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in der Sitzung 28.09.2017 als Satzung beschlossenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/2 „Schwarzer Weg- SÜD“ der Stadt Coswig (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), einschließlich den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21/2 „Schwarzer Weg-SÜD“ der Stadt Coswig (Anhalt) tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Coswig, in der Flur 18, Flurstücke 81/3, 254, 252, 249, 250, 246, 245, 244, 257, 256.

Das Planungsziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/2 orientiert auf die Erhaltung und Fortentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches „Schwarzer Weg“ und dessen räumliche Verknüpfungen mit dem umgebenden Stadtgebiet von Coswig (Anhalt). Dabei konzentriert sich die Stadt Coswig (Anhalt) auf bereits vorgenutzte Flächen (ehemalige Gärtnerei) und betreibt aktives Brachflächenrecycling als ersten Schritt zur Revitalisierung des Gesamtareals der ehemaligen Gärtnerei. Der Nahversorgungsstandort soll mit dem über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan neu in seiner Lage konzipierten Lebensmittelvollsortimentverbrauchermarkt weiterhin die Nahversorgung für das nördliche Stadtgebiet von Coswig (Anhalt) und damit sämtliche Ortsteile im Einzugsbereich sichern.

Darüber hinaus soll über den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

der Auftakt zu einer zukünftigen Wohnbebauung weiter Richtung Süden ausgerichtet, auf den Flächen der ehemaligen Gärtnerei, ermöglicht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, für die außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes einbezogenen Flächen wird hingewiesen.

Jeder kann den rechtskräftigen Bebauungsplan und die Begründung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan, einschließlich Durchführungsvertrag dazu, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), im Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

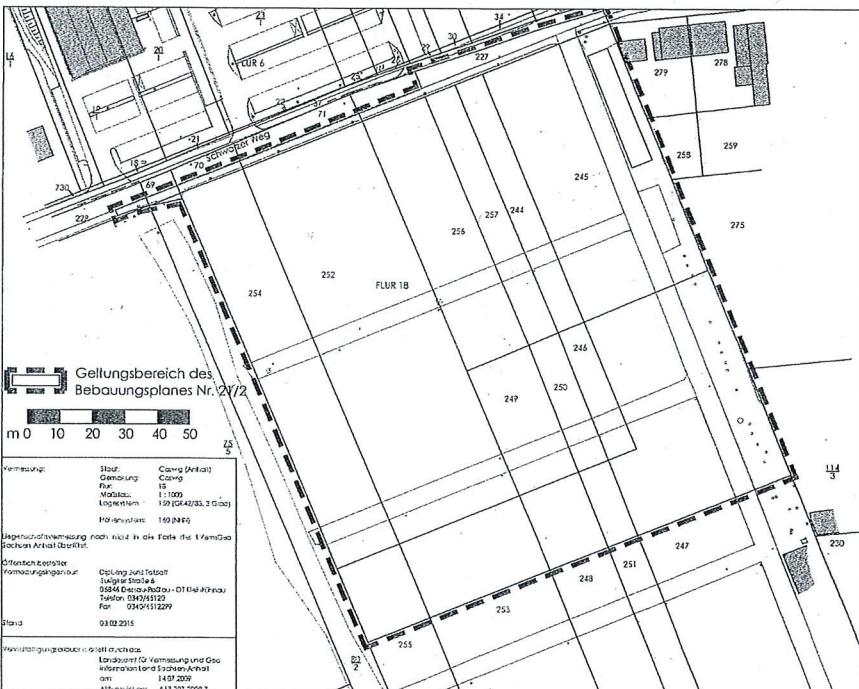
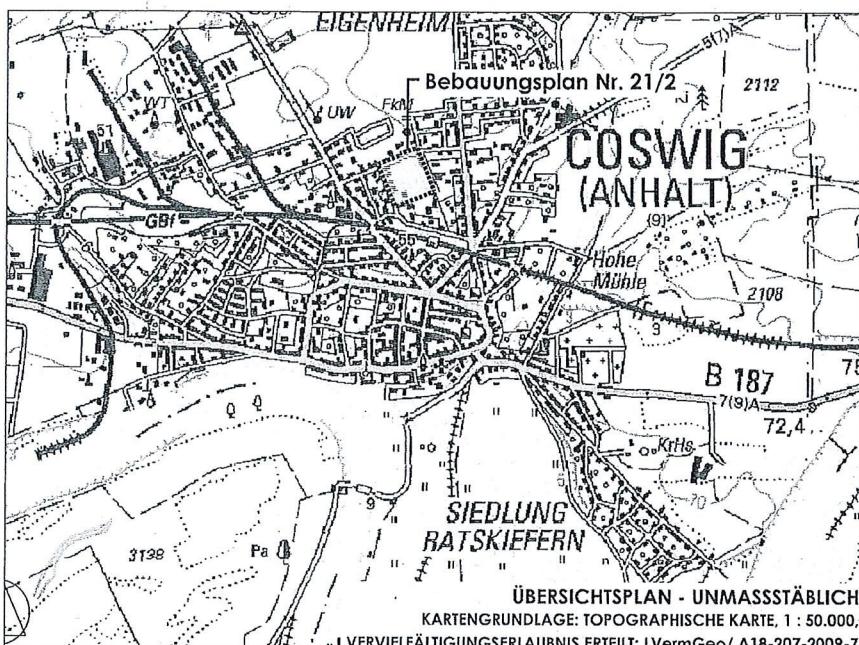
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 und 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit die-

ser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Gleiches gilt, wenn Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB zu beachten sind.

Coswig (Anhalt), d. 11.12.2017

Clauß
Bürgermeister
Stadt Coswig (Anhalt)



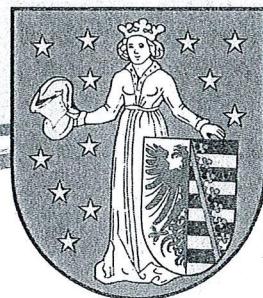
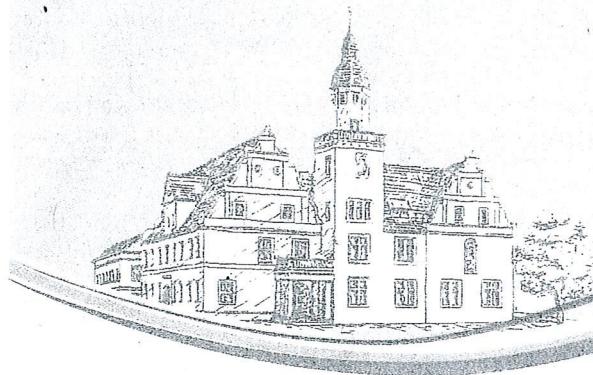
- **Herausgeber:** Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Stadtverwaltung Coswig (Anhalt),
Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
Ansprechpartner:
Frau Preiß, Tel. (034903) 610172, Fax: (034903) 610158;
E-Mail: j.preiss@coswig-online.de
 - **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Elbe-Fläming-Kurier

Das Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt)



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Nachbarn,

Ihre Stadt und Ihr Bürgermeister wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Jahreswechsel. Verbringen Sie die Zeit mit Ihren Lieben und passen Sie auf sich auf. Und wenn Sie können, machen Sie was Ihnen Freude bereitet oder vielleicht auch einfach mal nichts. Genießen Sie die hoffentlich ruhigen Stunden und sagen Sie den Menschen, die Ihnen am Herzen liegen, doch einfach mal wieder, dass Sie sie mögen. Die Zeit ist endlich.

Die Stadt Coswig (Anhalt) bedankt sich insbesondere bei all denen, die sich auch 2017 im Ehrenamt mit so viel Hingabe und auf die unterschiedlichsten Weisen engagiert haben. Sie sind die Triebfeder städtischen Lebens und Zusammenhalts. Daneben danken wir auch all den Gewerbetreibenden unserer Stadt, die mit Ihrer Arbeit dafür sorgen, dass diese Stadt so vielfältig leben kann und auch künftig eine Perspektive hat.

Bleiben Sie alle gesund!

Ihr Axel Clauß



Anzeigen

Trödel- und Antikmühle
Cobbelstorf

Kaufen fast alles aus alten Zeiten.
Nichts wegwerfen, erst anrufen!!!

Das machen wir alles für Sie:

- Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen, Grundstücksberäumungen
- kostenlose Schrottententsorgung
- Umzüge, sonstige Transportleistungen
- Dienstleistungen rund ums Haus
- Abmeldungen und Wohnungsumsiedlung

Mi. von 15.00 - 19.00 Uhr u. nach Terminabsprache - ab sofort Samstag geschlossen.
S. Lorenz, 06869 Cobbelstorf, Dorfstraße 4

Tel. 03 49 23/2 04 54 · immer: 0172/9 34 58 82



Hirschmann-Immobilien
03 49 03 / 629 10

Wir suchen Einfamilienhäuser
für vorgemerkte Kunden
(Coswig, Roßlau, Wittenberg und Umgebung).

Unsere aktuellen Angebote finden Sie unter:

www.hirschmann-immo.de